

Zahl: 390/2001-Wi.

Förderungsrichtlinien **bezüglich der Erhaltung sakraler Bausubstanz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§1 Zielsetzung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten leistet ihren Beitrag zur Erhaltung sakraler Bausubstanz im Gemeindegebiet durch die Bereitstellung von Förderungsmitteln.
- (2) Die Bereitstellung der Förderungsmittel dient der Entlastung des von den jeweiligen Pfarrangehörigen aufzubringenden Eigenmittelanteils.
- (3) Die Förderungsrichtlinien stellen darüber hinaus sicher, dass
 - erforderliche Sanierungsmaßnahmen, soweit diese durch das Bundesdenkmalamt als förderungswürdig anerkannt und von der öffentlichen Hand gefördert werden, rascher und fachgerecht, somit in der gebotenen Sanierungsqualität durchgeführt werden können
 - Förderungsmittel der Marktgemeinde nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (höhere Investitionen bedingen eine höhere Zuwendung) eingesetzt werden und
 - Förderungsmittel der Marktgemeinde nur für als ausdrücklich förderungswürdig anerkannte Maßnahmen eingesetzt werden.
- (4) Den Pfarren soll bei der Finanzplanung im Zusammenhang mit den von ihnen angestrebten baulichen Maßnahmen schließlich eine verbindliche Orientierungshilfe zur Verfügung stehen, die ihnen bereits frühzeitig die Ausarbeitung von Finanzierungsplänen ermöglicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen und Gegenstand der Förderung

Förderungen für die Erhaltung sakraler Bausubstanz werden an die Pfarren in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Vorlage eines schriftlichen Ansuchens unter Anschluss der Kostenvoranschläge, des Finanzierungsplanes sowie des Nachweises der Förderung durch das Bundesdenkmalamt und eventuell auch das Land Kärnten sowie des Anteils an aufzubringenden Eigenmitteln der Pfarre vor Baubeginn und
- b) Nachweis der Verwendung der zugesicherten Mittel durch Vorlage von

Rechnungen.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Förderung beträgt **1/5 (zwanzig von Hundert)** der von der Pfarre aufzubringenden Eigenmittel laut Finanzierungsplan.
- (2) Kostenüberschreitungen durch abgeänderte oder erweiterte Sanierungsmaßnahmen können nur dann als förderungsfähig anerkannt werden, wenn diese Anlass für eine erhöhte Förderung durch das Bundesdenkmalamt geben.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in vollen auf 100 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen.

§ 4 Abwicklung

- (1) Der Zeitpunkt der Bereitstellung von Förderungsmitteln richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten und somit budgetären Gegebenheiten der Marktgemeinde.
- (2) Auf Grund dieser Förderungsrichtlinien erwächst kein Rechtsanspruch auf Ausschüttung von Förderungsmitteln.
- (3) Die Ausschüttung zugesicherter Förderungsmittel erfolgt gegen Vorlage von Rechnungen, wobei maximal eine Teilabrechnung vorgenommen werden kann. Im Wege der Teilabrechnung kann höchstens 90 von Hundert des zugesicherten Gesamtbetrages zur Auszahlung gebracht werden.
- (4) Bei Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme ist dem Amt der Marktgemeinde vor Auszahlung des Schlussbetrages eine Gesamtaufstellung über die baulichen Investitionen vorzulegen und zu bestätigen, dass die ausgeschütteten Förderungsmittel zur Gänze widmungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien sind für alle ab dem 1. Jänner 2002 durch Durchführung gelangenden Sanierungsmaßnahmen anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

